



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion

**Verfügung**

vom **28. Feb. 2013**

|                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| GR-Kanzlei Küssnacht <i>a</i> |               |
| Eingang                       | 04. MRZ. 2013 |
| zur Kenntnis an:              |               |
| zur Erledigung an: <i>AT</i>  |               |
| zum Antrag an:                |               |
| Frist:                        |               |

**B2**

**Gemeinde Küssnacht**

**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien Tödistrasse, Glärnischstrasse, Kusertobelweg, Schiedhaldensteig**

Baulinien. Der Gemeinderat Küssnacht hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 an der Tödistrasse, der Glärnischstrasse und dem Kusertobelweg die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1718/1911 teilweise aufgehoben und zwecks Lückenschliessung an der Glärnischstrasse und dem Schiedhaldensteig neu festgesetzt. Die Niveaulinien RRB Nr. 1718/1911 an der Tödistrasse, der Glärnischstrasse und am Kusertobelweg werden vollständig ersatzlos aufgehoben.

Das gesetzliche Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

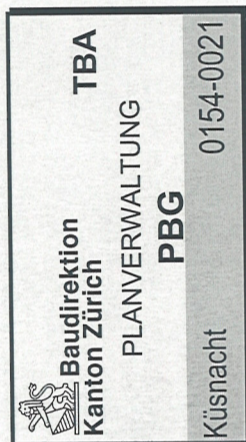
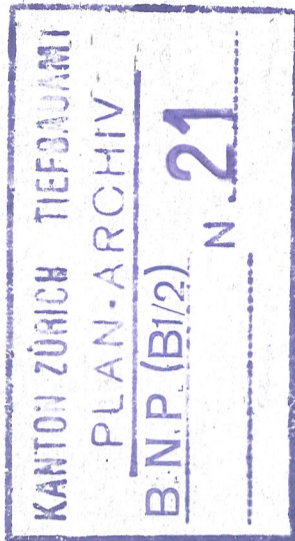
**Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 12. Dezember 2012 vom Gemeinderat Küssnacht beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Tödistrasse, der Glärnischstrasse, dem Kusertobelweg und dem Schiedhaldensteig wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Küssnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:  
Gemeinderat Küssnacht, 8700 Küssnacht (unter Rücksendung von drei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk).
- IV. Kopie an:  
AFV, Bauen an Staatsstrassen (2-fach), für sich und zur Weiterleitung an die Planverwaltung (unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten).

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

  
Markus Traber, Chef Amt für Verkehr

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1911.



**1718. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 28. August 1911 legt der Gemeinderat Küssnacht den Quartierplan Nr. 5 nördlich der Schiedhaldenstraße mit den Bau- und Niveaulinien der betreffenden Quartierstraßen zur Genehmigung vor.

B. Die Vorlage ist vom Gemeinderat im Sinne von Dispositiv I des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1919 vom 21. Oktober 1909 abgeändert, am 4. April 1910 genehmigt und im Amtsblatt Nr. 29 vom 12. April 1910 publiziert worden.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 21. August 1911 wurden die von Jean Weber und Jean Ringger in der Oberwacht Küssnacht erhobenen Einsprachen erledigt. Andere Rekurse seien weder anhängig gemacht worden noch pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan Nr. 5 ist westlich von der alten Landstraße, südlich von der Schiedhaldenstraße, östlich von der Quartierstraße B C (längs der Zollinger'schen Liegenschaft) und nördlich von der Quartierstraße A B beziehungsweise vom Kuserbach begrenzt.

Die Bau- und Niveaulinien der alten Landstraße wurden mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1737 vom 4. Oktober 1900 genehmigt. Für die Schiedhaldenstraße ist ein Baulinienabstand von 16 m vorgesehen. Niveaulinien wurden für dieselbe nicht vorgelegt. Es ist deshalb für diese Straße noch eine besondere Vorlage zu machen.

Die im Quartierplanverfahren projektierten Quartierstraßen erhalten eine Gebietsbreite von 6 m. Diejenige längs des Kuserbaches (Querstraße A B) wird zirka 120 m lang; die drei Längsstraßen (B C, D E und F G), wovon die beiden untern ungefähr zur Hälfte erstellt sind, werden je zirka 170 m lang und sind durchschnittlich 50 m voneinander entfernt. Die mittlere Längsstraße (D E) erhält einen Baulinienabstand von 16 m, die übrigen Quartierstraßen einen solchen von 14 m.

Die Quartierstraße A B erhält eine gleichmäßige Steigung von 7,3%, die Fortsetzung derselben (B C) mit Ausnahme der Übergangskurve eine Steigung von 4,5%. Die neu zu erstellenden Strecken (nördliche Hälfte) der beiden Längsstraßen D E und F G schließen in geeigneter Weise an die fertigen Straßenstrecken (südliche Hälfte) an; die Niveaulinie entspricht daselbst der fertigen Straße. Die Niveaulinie der Quartierstraße D E steigt vorerst 5,79 m auf 138,1 m Länge oder durchschnittlich 4,2 %, im Maximum 6,8 % auf 63 m Länge und fällt hernach 2,6 % auf 35,9 m Länge. Diejenige der Quartierstraße F G steigt anfänglich 3,95 m auf 76 m Länge oder durchschnittlich 5,2 %, im Maximum 6,7 % auf 44 m Länge und fällt sodann 1,5 % auf 100 m Länge.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Küssnacht vorgelegte Quartierplan Nr. 5 über das Gebiet zwischen der alten Landstraße, der Schiedhaldenstraße, der Quartierstraße B C (Liegenschaft Zollinger) und dem Kuserbach mit den Bau- und Niveaulinien der Querstraße A B und der Längsstraßen B C, D E und F G wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küssnacht wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 19, Absatz 2 beziehungsweise § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen und auch für die Schiedhaldenstraße beförderlich Bau- und Niveaulinien festzusetzen und vorzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küssnacht unter Rücksendung der beiden Plandoppel (Situation und Längenprofile im Doppel), der diversen Beilagen (Beschlüsse und Amtsblatt), sowie an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 14. September 1911.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

X. O. N. l.